

**SATZUNG DES TAUCHSPORTCLUBS**



**UNI GRYPUS GREIFSWALD**

### **PARAGRAPH 1: Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen TC Uni Gryps Greifswald. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald. Der Verein ist im Vereinsregister der Hansestadt Greifswald unter der Numer VR 0117 eingetragen und ist Mitglied im Landestauchsportverband Mecklenburg-Vorpommern sowie im Verein Deutscher Sporttaucher (VDST).

### **PARAGRAPH 2: Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein sieht den Zweck
  - a) In der Pflege und Förderung des Sporttauchens für Bürger im Territorium.
  - b) In der Förderung des Kinder- und Jugendtauchsportes.
  - c) In der Ausübung und Förderung des Wettkampfsportes.
  - d) In einer aktiven Stellung zum Umweltschutz.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist nicht auf politische oder wehrsportliche Betätigung gerichtet.

### **PARAGRAPH 3: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) Ehrenmitgliedern,
  - b) ordentlichen Mitgliedern,
  - c) Kindern und
  - d) Freunden des Tauchsportes.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen hervorragende Verdienste erworben haben.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres bedarf die Mitgliedschaft einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
- (5) Kinder sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

- (6) Freunde des Tauchsportes sind Mitglieder, die nicht aktiv am sportlichen Tauchen teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

#### **PARAGRAPH 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und besitzen Wahlrecht.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie seine Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und sonstiger Anordnungen zu nutzen.
- (4) Die in eine Funktion gewählten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen oder vertraglich festgelegt Vergütungen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins sowie sein Ansehen nach besten Kräften zu fördern,
  - b) die Richtlinien für das Sporttauchen zu befolgen und
  - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

#### **PARAGRAPH 5: Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich formgebunden beim Vorstand zu beantragen. Bei minderjährigen Bewerbern ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand hat das Recht Aufnahmegesuche abzulehnen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

## **PARAGRAPH 6: Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten.
- (3) Der Ausschluß kann mit sofortiger Wirkung aus schwerwiegenden Gründen auf Beschluß des Vorstandes erfolgen. Schwerwiegende Gründe sind:
  - a) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - b) unehrenhaftes, grobunsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens und
  - c) Zahlungsrückstände von mindestens drei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Vor Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (5) Der Ausschließungsbeschluß ist jedem Mitglied schriftlich, mit Gründen versehen, bekanntzugeben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, eine Gewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder Erlösen aus Arbeitseinsätzen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Ausschluß sind ausgeliehene vereinseigene Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

## **PARAGRAPH 7: Beiträge**

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird in einer Finanzordnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Finanzordnung bedarf der jährlichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Die Beiträge sind in der Regel jährlich im Voraus zu bezahlen.

## **PARAGRAPH 8: Die Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und

- b) der Vorstand.

### **PARAGRAPH 9: Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 8 Mitglieder an. Im Rechtsverkehr ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

### **PARAGRAPH 10: Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Anfrage von zwei Dritteln der Mitglieder statt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei objektiv begründeter Abwesenheit kann schriftlich das Stimmrecht

übertragen werden.

- (5) Die Anträge sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung und die durch die Organe des Vereins gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jede Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abwählen.

#### **PARAGRAPH 11: Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanzprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes entsprechend den Fristen und die
  - d) Festsetzung der Finanzordnung des Vereins für das kommende Geschäftsjahr.

#### **PARAGRAPH 12: Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, sonstigen Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Zwecke des Vereins verwendet.
- (2) Keine Person darf Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen, tätigen.

#### **PARAGRAPH 13: Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den VDST, das dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **PARAGRAPH 14: Tauglichkeits- und Befähigungsnachweise**

- (1) Für jedes Mitglied, das am aktiven Sport teilnimmt, wird die tauchsportliche Untersuchung entsprechend den Festlegungen des VDST verlangt.
- (2) Der Erwerb von Tauchlizenzen und Brevet's wird angestrebt.

#### **PARAGRAPH 15: Haftung**

Für aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht.

#### **PARAGRAPH 16: Sportunfälle**

- (1) Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

Stand: 21. November 2002

**ENDE**